

HÖCKER Rechtsanwälte · Friesenplatz 1 · 50672 Köln

**Stadt Bielefeld – Rat der Stadt Bielefeld**

– z.Hd. der Oberbürgermeisterin Frau Dr. Bauer –  
Niederwall 23  
33602 Bielefeld

**Per beA / beBPo**

**Vorab per E-Mail:** [oberbuergmeisterin@bielefeld.de](mailto:oberbuergmeisterin@bielefeld.de)  
[brigitte.bertermann@bielefeld.de](mailto:brigitte.bertermann@bielefeld.de)  
[svetlana.blazevska@bielefeld.de](mailto:svetlana.blazevska@bielefeld.de)  
[anja.krumme@bielefeld.de](mailto:anja.krumme@bielefeld.de)  
[posteingang@bielefeld.de](mailto:posteingang@bielefeld.de)

**AfD – Fraktion im Rat der Stadt Bielefeld ./ Rat der Stadt Bielefeld  
u.a. – wg. Ablehnung Ausschussvorsitze**

Unser Zeichen: 98/26 OC27  
Köln, den 09.04.2026

**Ihr Zeichen: NEU**

**K o n f r o n t a t i o n s s c h r e i b e n**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Dr. Bauer,  
sehr geehrte Mitglieder des Rates der Stadt Bielefeld,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Angelegenheit zeigen wir Ihnen an, dass wir die AfD-Fraktion  
im Rat der Stadt Bielefeld, Niederwall 25, 33602 Bielefeld, anwaltlich be-  
raten und vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich  
versichert.

Grund dieses außergerichtlichen Konfrontationsschreibens ist zum ei-  
nen die Absetzung des Ratsmitglieds Herrn Michael Sahm als Vorsitzen-  
den des Kulturausschusses sowie zum anderen die Absetzung des Rats-  
mitglieds Maximilian Kneller als stellvertretenden Vorsitzenden des Aus-  
schusses für Umwelt und Klimaschutz, nachdem diese rechtmäßig von  
unserer Mandantin ernannt worden sind.

**Prof. Dr. Ralf Höcker, LL.M. (London)**  
Rechtsanwalt | Partner

**Dr. Carsten Brennecke**  
Rechtsanwalt | Partner

**Dr. Marcel Leeser**  
Rechtsanwalt | Partner

**Dr. Johannes Gräbig**  
Rechtsanwalt | Partner

**Dr. Christian Conrad**  
Rechtsanwalt | Partner

**Dr. Christoph Schmischke**  
Rechtsanwalt\*

**Dr. Christoph Jarno Burghoff**  
Rechtsanwalt\*

**Anna Lina Saage, LL.M.**  
Rechtsanwältin\*

**Dr. Daniel Wolsing, LL.M. (Barcelona)**  
Rechtsanwalt\*

**Dr. René Rosenau, LL.M.**  
Rechtsanwalt\*

**Glen O´Brien**  
Rechtsanwalt\*

**Alice Haag**  
Rechtsanwältin\*

**Martin Neu, LL.M. (Exeter)**  
Rechtsanwalt\*

**Sebastian Saar**  
Rechtsanwalt\*

**Rafael Sarlak**  
Rechtsanwalt\*

**Katharina Leye**  
Rechtsanwältin\*

**Jonathan Horst**  
Rechtsanwalt\*

\* = angestellt

HÖCKER Rechtsanwälte PartGmbH  
Partnerschaftsregister AG Essen Nr. 1797

Friesenplatz 1  
50672 Köln  
T: +49 (0)221 933 19 10  
F: +49 (0)221 933 19 110  
contact@hoecker.eu  
www.hoecker.eu

Volksbank Köln Bonn eG  
IBAN: DE02 3806 0186 4512 9690 17  
BIC: GENODE33HAN  
UST-IdNr. DE 253829013  
UST-Nr. 215/5070/2883

Die Absetzungen erfolgten jeweils aufgrund der von den anderen Fraktionen im Rat der Stadt Bielefeld eingelegten Widersprüche gegen das Ratsmitglied Michael Sahm sowie das Ratsmitglied Maximilian Kneller.

- ➔ Unsere Mandantin hat einen Anspruch auf Besetzung der (stellvertretenden) Ausschussvorsitze.
- ➔ Die dagegen eingelegten Widersprüche sind rechtswidrig. Die Widersprüche sind rechtsmissbräuchlich, im Besondern rechtfertigen jedenfalls die (sachwidrigen) „Begründungen“ die Absetzungen nicht.

Daher wird Ihnen die Möglichkeit gegeben, die Widersprüche in der nächsten Ratssitzung am 23.04.2026 zurückzunehmen und den von unserer Mandantin ernannten Ratsmitgliedern ihren in den jeweiligen Ausschüssen vorgesehenen Posten zu gewähren (s. hierzu unter C. unten).

Im Einzelnen:

#### **A. Sachverhalt**

Unsere Mandantin ist die AfD-Fraktion im Rat der Stadt Bielefeld. Die Fraktion besteht insgesamt aus neun Ratsmitgliedern. Mitglieder der AfD – Ratsfraktion sind u. a. auch das Ratsmitglied Sahm sowie das Ratsmitglied Kneller.

Ursprünglich benannte die AfD-Fraktion des Rates der Stadt Bielefeld im Wege des sog. „Zugriffverfahrens“ das Ratsmitglied Michael Sahm als Vorsitzenden des Kulturausschusses der Stadt Bielefeld. Diese namentliche Benennung wurde im Ratsinformationssystem am 20.01.2026 mitgeteilt.

Das Ratsmitglied Sahm hatte den Vorsitz des Kulturausschusses vom 23.01.2026 bis 12.02.2026 inne.

vgl.: [https://anwendungen.bielefeld.de/bi/kp0050.asp?\\_kpenr=38014](https://anwendungen.bielefeld.de/bi/kp0050.asp?_kpenr=38014)

Nachdem 64 Ratsmitglieder gegen diese Benennung Widerspruch einlegten (siehe **Anlage 1**), ist er seit dem 13.02.2026 (einfaches) Mitglied im Kulturausschuss des Rates der Stadt Bielefeld.

Darüber hinaus wurde das Ratsmitglied Kneller von der AfD-Fraktion des Rates der Stadt Bielefeld zum stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz benannt. Diese namentliche Benennung wurde im Ratsinformationssystem am 20.01.2026 mitgeteilt.

Aufgrund dessen hatte das Ratsmitglied Kneller vom 23.01.2026 bis zum 12.02.2026 den stellvertretenden Vorsitz im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz.

vgl.: [https://anwendungen.bielefeld.de/bi/kp0050.asp?\\_kpenr=37361](https://anwendungen.bielefeld.de/bi/kp0050.asp?_kpenr=37361)

Nachdem hiergegen 66 Ratsmitglieder ebenfalls Widerspruch einlegten (siehe **Anlage 2**), ist das Ratsmitglied Kneller seit dem 13.02.2026 (einfaches) Mitglied des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz im Rat der Stadt Bielefeld.

Unsere Mandantin wird nun aufgefordert, jeweils einen anderen Kandidaten zur Besetzung des Kulturausschussvorsitz sowie zur Besetzung des stellvertretenden Vorsitzes des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz zu benennen.

## B.

### Rechtliche Bewertung

Die Widersprüche der Ratsfraktionen sind rechtsmissbräuchlich, mithin rechtswidrig. Darüber hinaus tragen die sachwidrigen „Begründungen“ die Widersprüche nicht. Unserer Mandantin steht die Besetzung der vorgesehenen Ausschussposten mit ihren benannten Kandidaten zu (§ 58 Abs. 1, Abs. 5 GO NRW).

#### Im Einzelnen:

#### **I. Anspruch auf Besetzung der Ausschussposten**

Unsere Mandantin hat einen Anspruch auf die Besetzung der (stellvertretenden) Vorsitzposten. Gemäß § 58 Abs. 5 S. 4 GO NRW benennen die Fraktionen die Ausschüsse, deren (stellvertretenden) Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.

Unsere Mandantin machte von diesem Besetzungsrecht – wie die anderen Fraktionen – gemäß des Zugriffsverfahrens Gebrauch und bestimmte den Vorsitz des Kulturausschusses sowie den stellvertretenden Vorsitz des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz nach § 58 Abs. 5 S. 4 GO NRW. Die Gemeindeordnung NRW bestimmt insofern eindeutig:

*„Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch die Zahlen 1, 2, 3 und so weiter ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die*

*Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.“*

Diese Regelung ordnet einerseits deklaratorisch das (verfassungsrechtlichen) Spiegelbildlichkeitsprinzip an, andererseits ein „Bestimmungsrecht“ zur Besetzung.

Der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit soll insoweit sicherstellen, dass der Ausschuss die Zusammensetzung des Plenums in seiner konkreten, durch die Fraktionen geprägten organisatorischen Gestalt verkleinernd abbildet. Da der Abgeordnete frei ist, sich in Fraktionen zu organisieren, sind die Fraktionen als politische Kräfte ebenso gleich und entsprechend ihrer Stärke zu behandeln wie die gewählten Gemeindevertreter untereinander.

*Vgl. BVerwG, Urteile vom 28.04.2010 - 8 C 18.08*

*BVerwG vom 09.12.2009 - 8 C 17.08*

*BVerwG vom 10.12.2003 - 8 C 18.03*

*BVerfG, Urteil vom 13.06.1989 - 2 BvE 1/88*

*OVG NRW, Beschluss vom 30.01.2017 - 15 B 1308/16*

*VG Arnsberg, Beschluss vom 04.05.2017 - 12 L 996/17*

*VG Aachen Beschl. v. 17.1.2020 – 7 L 1456/19, BeckRS 2020, 190 Rn. 6*

Darüber hinaus ist das (bestimmende) Besetzungsrecht („Zugriffverfahren“) gerade keine (freie) Wahl, die im Belieben einer Ratsmehrheit stünde, sondern gewährleistet die Umsetzung des Spiegelbildlichkeitsprinzips.

Daraus folgt, dass die Bestimmung der Kandidaten für die der Fraktion zustehenden Posten anzunehmen ist. Es handelt sich um eine Regelanordnung.

Daher hat unsere Mandantin einen Anspruch darauf, dass die ihr zustehenden Posten mit den von ihr benannten Kandidaten - die Ratsmitglieder Kneller und Sahm – für den Vorsitz des Kultur Ausschuss sowie für den stellvertretenden Vorsitz des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz besetzt werden.

## **II. Rechtswidrige Absetzung**

Die Benennungen unserer Mandantin sind auch nicht wirksam durch die erfolgten Widersprüche nach § 58 Abs. 5 S. 5 GO NRW untergegangen. Die Absetzungen erfolgten rechtswidrig.

Nach § 58 Abs. 5 S. 5 GO NRW kann der Bestimmung von Ausschussvorsitzenden durch eine Fraktion mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder innerhalb einer Frist von zwei Wochen widersprochen werden.

Das Widerspruchsrecht ist als Gegenstück zur o.g. Regelanordnung des Besetzungsrechts durch die Fraktion ein (individuelles) Ausnahmerecht der einzelnen Ratsmitglieder, sofern ein konkreter, sachgemäßer Grund gegen eine benannte Person für den konkreten Ausschuss(posten) sprechen.

Insbesondere darf ein solcher Widerspruch nicht – wie hier – rechtsmissbräuchlich sein. Im vorliegenden Fall sind die „Begründungen“ zudem sachwidrig, da sie in keinem Zusammenhang zum Kulturausschuss oder des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz stehen; auch und erst recht nicht zum (stellvertretenden) Vorsitz. Zudem greifen die erhobenen Vorwürfe in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht nicht durch.

Hierzu im Einzelnen:

## **1. Allgemeines**

Das Widerspruchsrecht darf nach Sinn und Zweck des Gesetzes nicht willkürlich, also rechtsmissbräuchlich, angewendet werden. Vielmehr stellt es eine Ausnahme dar, die individuell ausgeübt werden muss und von welcher nicht beliebig Gebrauch gemacht werden darf. Das Widerspruchsrecht muss ferner stets im Einklang mit der Fraktionsautonomie stehen.

Das Bestimmungsrecht für (stellvertretende) Ausschussvorsitzende liegt hier bei den Ratsfraktionen, weil es Ausfluss der Chancengleichheit der Fraktionen sowie der Spiegelbildlichkeit der Ausschüsse zum Rat ist.

In die Bestimmung des (stellvertretenden) Ausschussvorsitzenden durch die Fraktion darf also grundsätzlich nicht eingegriffen werden, da es sich dabei um eine Angelegenheit der Fraktion handelt. Welche Person aus der Ratsfraktion den (stellvertretenden) Vorsitz übernimmt, ist eine Entscheidung der Fraktion.

Unbeschadet dessen sind Abweichungen vom Spiegelbildlichkeitsgrundsatz nur zulässig, wenn sie durch entsprechend gewichtiges kollidierendes Verfassungsrecht - etwa mit Blick auf die Funktionsfähigkeit der Gemeindegremien und die Effektivität der Gremienarbeit - gerechtfertigt sind.

*Vgl. OVG NRW, Beschl. v. 30.01.2017 - 15 B 1308/16*

*VG Arnsberg, Beschl. v. 04.05.2017 - 12 L 996/17*

*VG Aachen, Beschl. v. 17.1.2020 – 7 L 1456/19, BeckRS 2020, 190 Rn. 8*

Jedenfalls ist eine **rechtsmissbräuchliche** Motivlage gegeben, wenn – wie hier – Kandidaten aus unsachlichen, rein politischen Gründen abgelehnt werden.

Vor diesem Hintergrund kann der im Gesetz vorgesehene Widerspruch nur ausnahmsweise zulässig sein, wenn die benannte Person offensichtlich für diese konkrete Funktion ungeeignet ist

oder die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit des Ausschusses gefährdet wäre (quod non). Dies ist vorliegend offensichtlich **nicht** der Fall. Die anderen Ratsfraktionen handelten hier vielmehr willkürlich. Die Ratsmehrheit verkehrt das Regel-Ausnahme-Verhältnis des § 58 Abs. 1, Abs. 5 GO NRW unzulässig in ihr Gegenteil. Hierdurch wird das Widerspruchsrecht in § 58 Abs. 5 S. 5 GO NRW rechtswidrig uferlos ausgedehnt.

Insofern gilt:

## **2. Rechtsmissbräuchliches Vorgehen**

Das willkürliche bzw. rechtsmissbräuchliche Verhalten zeigt sich einerseits anhand der (willkürlichen) Tatsache, dass die anderen Ratsfraktionen (die Kandidaten) unsere(r) Mandantin pauschal ablehnen und andererseits an der pauschalen Vorgehensweise der gleichlautenden „Muster-Widersprüche“, was dem Sinn und Zweck des individuellen Widerspruchsrechts entgegensteht.

Das Willkürverbot, welches aus der Bindung des Staates an Gesetz und Recht gemäß Art. 20 Abs. 3 GG fließt, verbietet eine Differenzierung ohne sachlichen Grund und allgemein Entscheidungen auf der Grundlage sachfremder Erwägungen. Ein sachlicher Grund fehlt, wenn sich vernünftige, aus der Natur der Sache sich ergebende oder sonst wie einleuchtende Gründe nicht finden lassen.

Nach der Rechtsprechung liegt u.a. ein Verstoß gegen das Willkürverbot vor,

*wenn die Ausschusszahl **missbräuchlich** so klein gewählt wird, dass dadurch **gezielt** kleinere Gruppierungen von einem Sitz **ausgeschlossen** werden. (Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 27. Mai 2005 - 15 B 673/05 -, juris Rn. 19; VG Stade, Beschluss vom 2. März 2015 - 1 B 225/15 -, juris Rn. 17; Heusch, NVwZ 2017, 1325 (1329).)*

*Anhaltspunkte hierfür können etwa gegeben sein, wenn der Ausschuss in den vorangegangenen Wahlperioden mit mehr stimmberechtigten Mitgliedern besetzt gewesen ist, keine größenbedingten Zweifel an der Arbeitsfähigkeit des Ausschusses entstanden sind und ohne einen weiteren besonderen Anlass bei einer bloßen Veränderung der Fraktionsstärken und gewissen Anzeichen für einen Ausgrenzungswillen eine Verringerung der Mitgliederzahl vorgenommen wird (Vgl. OVG S.-H., Urteil vom 15. März 2006 - 2 LB 48/05 -, juris Rn. 57.).*

OVG Münster Urt. v. 24.11.2017 – 15 A 2331/15, BeckRS 2017, 135418

Ein derartiger Ausgrenzungswille ist vorliegend evident. Daneben sind keine anderen Motive erkennbar.

a.

In der gemeinsamen Presseerklärung von Grünen, CDU und SPD vom 11.12.2025 wurde die Besetzung des Kulturausschussvorsitz mit einem Kandidaten unserer Mandantin – unabhängig einer konkreten Person – schon im Vorfeld massiv kritisiert und **abgelehnt**. So hieß es u.a.:

**„Bei der heutigen Vergabe der Ausschussvorsitze im neu konstituierten Stadtrat konnte die demokratische Mehrheit trotz gemeinsamer Anstrengungen nicht verhindern, dass die AfD den Vorsitz im Kulturausschuss übernimmt. Lisa Brockerhoff, ehemalige Vorsitzende des Kulturausschusses der Grünen Ratsfraktion betont jedoch, dass dies keinerlei inhaltliche Auswirkungen haben wird: ‚Die Kultur in unserer Stadt steht fest auf demokratischen Werten. Wir werden der AfD keinen Millimeter Spielraum lassen – weder bei der Themensetzung noch bei der inhaltlichen Ausrichtung. Hier gibt es eine klare rote Linie, und alle demokratischen Kräfte werden sie gemeinsam verteidigen‘.**

Obwohl ein Vertreter der AfD-Fraktion heute spontan die Gruppe verließ, blieb das Vorschlagsrecht für einen Ausschussvorsitz bei der Partei. **„Die demokratische Mehrheit im Rat bleibt handlungsfähig und wird rechtskonform sicherstellen, dass die Kulturarbeit in unserer Stadt weiterhin weltoffen, vielfältig und frei von rechtsextremen Einflüssen bleibt‘**, bekräftigt Markus Kleinkes, ehemaliger stellvertretender Vorsitzender der CDU Fraktion für den Kulturausschuss.

**Die demokratischen Fraktionen haben bereits klare Absprachen getroffen, um die Arbeit des Ausschusses konstruktiv und ohne rechtspopulistische Einflüsse zu gestalten.** Kultur lebt von Freiheit, Toleranz und Kreativität – Werte, die wir gemeinsam gegen jede Form von Hetze und Ausgrenzung verteidigen werden.“

Vgl.: <https://www.gruene-bielefeld.de/thema/ssk/kein-millimeter-nach-rechts-in-der-bielefelder-kultur-afd-vorsitz-im-kulturausschuss-ohne-einfluss/>

Die Absicht, keinen AfD-Kandidaten akzeptieren zu wollen, wurde also bereits frühzeitig bekundet.

In einem Artikel im Westfälischen Blatt vom 14.02.2026 heißt es auch wie folgt (siehe **Anlage 3**):

**„[...] Vor allem die linken Parteien hatten immer wieder klargemacht, dass sie keine AfD-Vertreter in den Spitzenpositionen haben wollen. [...]**

Lisa Marie Krätschmer (SPD) hielt dagegen: **Demokratie bedeute nicht, dass das was formal möglich ist, auch demokratisch richtig ist.**‘ [...]

*Claudia Schmidt (Grüne) erinnerte daran, dass die AfD-Vertreter im Rat ,schon Hass und Hetze verbreitet‘ hätten. Nur weil eine Partei von Rechtsaußen demokratisch gewählt worden sei, bedeute das nicht, dass sie auch auf demokratischen Boden stehe.“*

Auch dies zeigt bereits auf, dass aus Prinzip kein AfD-Ratsmitglied als (stellvertretender) Vorsitzender eines Ausschusses akzeptiert werden soll.

In einem Artikel der Neuen Westfälischen vom 11.02.2026 heißt es auch (siehe **Anlage 4**):

*„Der Widerspruch ist eine demokratische Pflicht, um unsere Demokratie vor extrem rechten Demokratiefeinden zu schützen. Mit dem aktuellen Widerspruch nutzen wir die gesetzlich verankerten Möglichkeiten, um die unparteiische Arbeit der Ausschüsse zu sichern‘, erklärt Romy Mamerow, Co-Sprecherin der Grünen-Fraktion.“*

Dies spricht ebenfalls dafür, dass der Widerspruch nur dazu dient,– dass (pauschal und grundsätzlich) **kein** AfD-Ratsmitglied einen (stellvertretenden) Ausschussvorsitz enthält. **Die (anderen) Fraktionen wollen folglich das Recht unserer Mandantin vollständig vereiteln.**

Allein aus diesem eigenständig tragenden Grund sind die „Widersprüche“ und daher auch die Absetzungen rechtswidrig.

**b.**

Bestätigt wird die Rechtsmissbräuchlichkeit des Vorgehens dadurch, dass die Ratsmitglieder ihr Widerspruchsrecht nicht – wie es das Gesetz vorgibt – individuell und entsprechend des freien Mandats (§ 43 GO NRW) ausgeübt haben.

Stattdessen haben die Fraktionen pauschale „Muster-Widersprüche“ formuliert, die zudem

- in keinem Zusammenhang mit den Ausschussaufgaben stehen,
- tatsächlich und rechtlich (rechts-) irrig sind,

die durch die Fraktionen und nicht die einzelnen Ratsmitglieder eingereicht worden (vgl. **Anlage 1 und 2**).

Dabei haben nicht nur die einzelnen Fraktionen für ihre Fraktionsmitglieder agiert, sondern alle (anderen) Fraktionen haben denselben „Muster-Widerspruch“ für alle Ratsmitglieder genutzt.

Eine individuelle Gewissensentscheidung liegt evident nicht vor, sondern eine bloß politische Motivlage, die die Handhabung und Umsetzung des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes nicht determiniert.

### **3. Keine sachgemäße Begründung**

Die Begründungen der Widersprüche überzeugen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nicht. Zwar kommt es nach Vorigem nicht mehr darauf an, dennoch fehlt es – unbeschadet dessen – darüber hinaus an einer sachgemäßen Begründung der Widersprüche.

Das Erfordernis einer (sachgemäßen) Begründung folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip aus Art. 3, Art. 78 LV NRW. Das Rechtsstaatsprinzip findet auch auf die Binnenorganisation der kommunalen Selbstverwaltung Anwendung.

Als Ausfluss aus dem Rechtsstaatsprinzip ist jede einschränkende Maßnahme begründungspflichtig. Die einschränkende Maßnahme muss für den Betroffenen nachvollziehbar und darüber hinaus ggfs. gerichtlich überprüfbar sein.

*VerfGH BW Urt. v. 22.7.2019 – 1 GR 1/19, 1 GR 2/19, BeckRS 2019, 15070  
vgl. LVerfG SchlH Urt. v. 17.5.2017 – LVerfG 1/17, BeckRS 2017, 110642 Rn. 50*

Das ergibt sich auch daraus, dass der Ratsmehrheit ansonsten ein sachgrundloses – willkürliches – Widerspruchsrecht zukommen würde, und damit eine Besetzung eines (stellvertretenden) Ausschussvorsitzes durch eine von der Mehrheit ungewollte Fraktion verunmöglicht würde.

Eine entsprechende sachgemäße Begründung (s. oben) liegt nicht vor.

Hierzu:

#### **a. Widerspruch gegen die Benennung des Ratsmitglieds Sahm**

Zunächst wurden die Widersprüche allesamt am 03.02.2026 eingelegt (s. **Anlage 1**; Ausnahme: Herr [REDACTED] am 29.01.2026). Auffällig hierbei sind die inhaltlich identischen Ausführungen der verschiedenen Schreiben. Es handelt sich hierbei um keine eigenen, individuellen Stellungnahmen der Fraktionen. Es wurde lediglich eine Stellungnahme mehrfach kopiert und – mitsamt Rechtschreibfehlern – eingereicht.

Daher wird exemplarisch auf folgenden Widerspruch der GRÜNE Ratsfraktion Bielefeld vom 03.02.2026 Bezug genommen. Der Widerspruch wurde wie folgt begründet:



H Ö C K E R

#### **Begründung zum Widerspruch**

Herr Sahm verfasst, teilt und verbreitet völkisch-nationalistisches Gedankengut, indem er unter anderem Beiträge von Björn Höcke und Matthias Helferich, Martin Sellner und Götz Kubitschek teilt und unterstützt und durch gemeinsame Fotos ihre Nähe sucht. Michael Sahm postet eigene Beiträge, in denen er den Rassebegriff verwendet: "Es braucht keine Studien, um festzustellen, dass es zwei Geschlechter oder Rassen gibt" (Sahm auf X am 6.5.2025) und nutzt wiederholt den extrem rechten Kampfbegriff der "Remigration" (Sahm auf X am 12.12.2025 und zitiert nach NW, Halstenberg "So rechtsextrem ist die Bielefelder AfD", 27.01.2026). Seine Äußerungen zeigen deutlich, dass er unser Grundgesetz in Frage stellt und dieses nicht für alle gleichermaßen gelten lässt (Sahm auf X am 28.04.2025). Dazu behauptet er unter anderem, dass das „die Gründungsväter des GG kannten nur den ethnisch-deutschen Volksbegriff" (Sahm auf X am 05.05.2025). Darüber hinaus ist er Mitglied bei Bürgerbewegung Pax Europa, einer vom Verfassungsschutz beobachteten Vereinigung und unterstützt die gewaltorientierte und verfassungsfeindliche Neonazi-Gruppierung Freischar Westfalen in OWL (Sahm auf X 15.12.2024 und NW, Brekenkamp: "Neonazis unter Waffen", 04.04.2025). Auch Sahm selbst äußert sich dahingehend, das für ihn "Rechtsextremismus immer etwas mit Gewalt oder Systemsturz zu tun haben muss." (Sahm auf X am 15.05.2025).

Diese beispielhaften öffentlichen Positionierungen zeugen von einem geschlossenen rechtsextremen, völkisch-nationalistischem Weltbild und lassen schlussfolgern, dass Herr Sahm nicht auf Grundlage unserer Verfassung und Gesetze handelt, sondern die freiheitlich-demokratische Grundordnung in Frage stellt. Das schließt den Ausschussvorsitz, ein herausragendes Amt in der Kommunalpolitik, und die damit verbundene vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten aus.

Hierzu gilt:

#### **(1) Kein Bezug zum Ausschuss(vorsitz)**

Die vorgetragenen Argumente lassen schon **keinen** sachlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des Vorsitzenden des **Kulturausschusses** erkennen. In Keinem der vorliegenden Widersprüche wird nur ansatzweise angeführt, inwieweit die Ausübung des Vorsitz des Kulturausschusses beeinträchtigt ist oder sein könnte.

Das liegt auch nicht mal nahe, sofern der Vorsitzende eines Ausschusses lediglich organisatorische Aufgaben übernimmt und u.a. Beschlüsse durch Mehrheitsbeschluss ergehen. Weiter liegt eine Funktionsbeeinträchtigung o.ä. nicht nahe, sofern das Ratsmitglied Sahm ohnehin als (einfaches) Mitglied im Ausschuss vertreten ist und sich auch daraus keine Anzeichen einer Beeinträchtigung für den **Kulturausschuss** ergeben.

Eine sachgemäße Begründung liegt daher nicht vor. **Unabhängig** davon sind die vorgetragenen Gesichtspunkte tatsächlich und rechtlich nicht geeignet, den Widerspruch gegen die Benennung des Ratsmitglied Sahm sachlich zu rechtfertigen.

Im Einzelnen:

**(2) Zur angeblichen Verbreitung völkisch- nationalsozialistisches Gedankenguts**

Der Vorwurf, das Ratsmitglied Sahm würde völkisch-nationalistisches Gedankengut verfassen, teilen und verbreiten, indem er Beiträge von Björn Höcke und Matthias Helferich, Martin Sellner und Götz Kubitschek teile, unterstütze und durch gemeinsame Fotos ihre Nähe suche, überzeugt nicht.

Der Vorwurf lässt eine konkrete Relevanz bereits nicht erkennen, ist viel zu pauschal und kann den Widerspruch vorliegend nicht begründen.

**(a)**

Denn inwiefern bloße Kontakte und/oder Teilnahmen an Veranstaltungen vorliegend (für den Kulturausschuss) relevant sein könnten, ist nicht erkennbar. Hingegen sind solche Kontakte – insbesondere sofern sie innerparteilich (!) sind – regelmäßig unverfänglich. Die Rechtsprechung konstatiert insoweit ausdrücklich den Schutz der Meinungsfreiheit und des offenen Meinungsprozesses, vgl.:

*Ebenso verhält es sich mit der Teilnahme von Mitgliedern der REP an Veranstaltungen, die vom Verfassungsschutz als rechtsextremistisch eingestuft worden sind, bzw. mit sonstigen Kontakten dieser Art, bei denen sich der Teilnehmer nicht zu den dort vertretenen Thesen oder von seinem Ansprechpartner dort vertretenen Meinungen geäußert hat.*

*Ohne weitergehende Anhaltspunkte ist nicht auszuschließen, dass ein solcher Teilnehmer die ihm von Verfassungs wegen zustehenden Freiheiten auf Meinungsäußerung und/oder Information wahrnimmt. Letztere ist nicht nach der Art der Information eingeschränkt (BVerfG, Beschluss vom 9. Februar 1994 – BVerfGE 90, 27 [32] –), sondern erstreckt sich auch darauf, sich unmittelbar an der Quelle einen eigenen Eindruck von einem Ereignis zu verschaffen*

*BVerwG, Urt. v. 18.05.2001, 2 WD 43.00 = NJW 2002, 980*

*BVerfG, Beschl. v. 19.04.1990, 1 BvR 40, 42/86 = NSTZ 1990, 38*

*OVG Münster, Urt. v. 13.03.2018, Az.: 16 A 906/11 = BeckRS 2018, 11464 Rn. 69, 72*

(Verfassungs-) Rechtlich relevant oder unzulässig sind Kontakte, Teilnahmen oder Verbindungen allenfalls dann, wenn sich diese im Einzelfall gerade auf einen verfassungsfeindlichen Inhalt beziehen.

*OVG NRW, Urt. v. 13.03.2018, Az.: 16 A 906/11 = BeckRS 2018, 11464*

*BVerwG, Urt. v. 14.12.2020, Az.: 6 C 11/18 = NJW 2021, 2818*

D.h. es müsste belegt werden, wer welche konkrete Position oder Handlung im jeweiligen Einzelfall (Sachverhalt, Teilnahme etc.) gesagt/getan hat, weshalb diese unzulässig/verfassungsfeindlich sei und dass Herr Sahm (bzw. Herr Kneller, s. unten) sich diese Position zu eigen gemacht habe. Hier ist nicht im Ansatz dargelegt und nicht erkennbar, dass (angeblich) geteilte Beiträge, Fotos o.ä. irgendeinen unzulässigen oder relevanten Inhalt hätten. Der Vorhalt ist völlig pauschal und untauglich.

**(b)**

Der Beitrag des Ratsmitglieds auf dem Sozialen Medium „X“ postet, in dem er schrieb

*„Es braucht keine Studien, um festzustellen, dass es zwei Geschlechter oder Rassen gibt“,*

ist ebenfalls kein Anhaltspunkt für ein völkisch-nationalsozialistisches Gedankengut o.ä. Der Beitrag erübrigt sich dem Wortlaut nach auf Zuschreibungen, die das Grundgesetz gleichermaßen kennt, vgl. Art. 3 Abs. 3 GG („(...) *seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen (...) seiner Behinderung benachteiligt werden.*“).

Auch die Rechtsprechung hält die deskriptive Verwendung eines sog. „ethnisch-kulturellen Volksbegriff“ unzweifelhaft für zulässig:

*Das schließt es nicht aus, auch bei deutschen Staatsangehörigen „ethnisch-kulturelle“ Gemeinsamkeiten oder Unterschiede in den Blick zu nehmen. Allerdings handelt es sich dabei nicht um rechtlich zulässige Kategorisierungen und ist die Zugehörigkeit zu einer „ethnisch-kulturellen“ Gruppe insoweit nicht aperspektivisch bestimmbar, sondern hängt von dem jeweiligen Begriffsverständnis ab. **Dementsprechend ist auch die deskriptive Verwendung eines „ethnisch-kulturellen Volksbegriffs“ in rechtlicher Hinsicht weder richtig noch falsch, sondern eine von persönlichen Wertungen abhängige Sprachpraxis, die zum Beispiel soziologische, ethnologische oder historische Differenzierungen einbeziehen kann. Verfassungswidrig und mit der Menschenwürde unvereinbar ist allerdings die Verknüpfung eines „ethnisch-kulturellen Volksbegriffs“ mit einer politischen Zielsetzung, mit der die rechtliche Gleichheit aller Staatsangehörigen in Frage gestellt wird.***

VG Köln, Beschl. v. 26.02.2026, Az.: 13 L 1109/25  
Vgl. auch BayVGH, Beschl. v. 14.09.2023 - 10 CE 23.796  
OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 19.06.2020 - OVG 1 S 55/20  
OVG NRW, Urf. v. 13. Mai 2024 - 5 A 1218/22

Die Vorhalte sind daher schlechterdings nicht nachvollziehbar.

### **(3) Zum Begriff der Remigration**

Ferner trifft es nicht zu, dass es sich bei dem Begriff der Remigration um einen „extrem rechten Kampfbegriff“ handelt. Der Begriff „Remigration“ ist mehrdeutig und nach der Rechtsprechung dem Grundsatz nach unproblematisch. Hierzu kann auf den erst kürzlich ergangenen Beschluss des VG Köln zum Bundesverband der AfD verwiesen werden. Zum Begriff „Remigration“ äußerte sich das Gericht wie folgt:

***Indes wird der Begriff „Remigration“ in verschiedener Art und Weise gebraucht. Nicht jede solche Verwendung bietet einen Anhaltspunkt für eine verfassungsfeindliche Bestrebung. Vielmehr ist, zumal schon auf der Deutungsebene Vorentscheidungen über die rechtliche Zulässigkeit einer Äußerung fallen, der wiederum jeweils konkrete Kontext entsprechender Äußerungen zu berücksichtigen.***

(...)

***Indessen werden der Antragstellerin im Gutachten der Antragsgegnerin wiederholt auch solche Fälle der Verwendung des Begriffs „Remigration“ durch ihre Repräsentanten vorgehalten, die sich bei verständiger Auslegung nicht als Verweis auf das menschenwürdewidrige Konzept der Neuen Rechten begreifen lassen.*** Soweit der Bundesverband der Antragstellerin in einem F -Post vom 18. Dezember 2023 einen „Tag der Remigration“ feiert und dabei fordert: „Geltendes Asyl- und Ausländerrecht muss eingehalten und durchgesetzt werden. Wer für seinen eigenen Lebensunterhalt aufkommt, sich anpasst und unsere Gesetze und Gebräuche respektiert, kann bleiben.“ (S. 403 Gutachten), ist dem nicht zu entnehmen, „dass die AfD nicht an rechtsstaatlich gebotenen Einzelfallprüfungen“ interessiert sei (vgl. S. 1015 Gutachten). Gleiches gilt für die ebenfalls in Form eines F -Posts abgesetzte Äußerung der Parteivorsitzenden Dr. W., Deutschland brauche „eine Remigrationspolitik aus einem Guss“ (S. 412 Gutachten) und die von der Antragsgegnerin als „reine Verbalbekundung“ (S. 427 Gutachten) bewerteten „7 Punkte zu Remigration“ der Antragstellerin. ***Auch die Ausführungen zum als „Remigration“ umschriebenen „Maßnahmenkatalog“ nach dem Bundestagswahlprogramm 2025 der Antragstellerin orientieren sich ihrem Wortlaut nach an Zielen, die „sich jedenfalls mittels verfassungskonformer Gesetzesänderungen umsetzen lassen“ und werden von der Antragsgegnerin zutreffend als nicht verfassungsschutzrelevant bewertet*** (S. 989 f. Gutachten). Entgegen den Ausführungen im Folgegutachten der Antragsgegnerin kann aus dem „gezielten Rekurs auf einen Begriff, der [...] mehrheitlich in einem fremdenfeindlichen Kontext benutzt wird“ (S. 990 Gutachten), nach den vorstehenden Erwägungen keine hinreichende Gewissheit in Bezug auf eine verfassungsfeindliche Bestrebung gewonnen werden. Eine solche ergibt sich auch nicht „in der Gesamtschau der Äußerungen“ (S. 1029 Gutachten).

*Sie ergibt sich auch nicht unmittelbar aus der Forderung nach „millionenfacher Remigration“ (vgl. S. 990 Gutachten). **Es ist derzeit nicht mit hinreichender Gewissheit festzustellen, dass aus dieser Redeweise ein konkretes politisches Ziel der Antragstellerin dahingehend folgt, ganze Bevölkerungsgruppen „abzuschieben“ oder auf andere Weise deren Lebensmittelpunkt aus dem Gebiet der Bundesrepublik hinaus zu verlagern.** Ein solches Ziel folgt nicht bereits aus dem unklaren Charakter der Herkunft der numerischen Angabe in Verbindung mit der Tatsache, dass ausreisepflichtige Personen in entsprechender Anzahl auf dem Gebiet der Bundesrepublik nicht vorhanden sind. Soweit etwa MdB MK zufolge „Mio fach Abschiebungen von illegalen Migranten [...] richtig und wichtig“ sind (S. 419 Gutachten), wahrt die Anführung von „illegalen Migranten“ als Betroffenenengruppe noch den notwendigen Bezug zu rechtsstaatlich gebotenen Einzelfallprüfungen. Zudem ist auch vor dem Hintergrund des Vorbringens der Antragstellerin nicht ersichtlich, dass diese nicht von einer die Zahl von zwei Millionen Personen überschreitenden Anzahl potentiell ausreisepflichtiger Personen ausgehen konnte.*

*VG Köln, Beschl. v. 26.02.2026, Az.: 13 L 1109/25, = BeckRS 2026, 2400, Rn. 128-132  
so auch OVG Münster Urt. v. 13.05.2024, Az.: 5 A 1218/22 = NVwZ-Beilage 2024, 94 Rn. 140  
VG München, Urt. v. 20.06.2024, Az.: M 30 K 22.4912 = BeckRS 2024, 31562, Rn. 130  
BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2025 - 6 A 4.24 -, juris Rn. 94*

Das bedeutet, dass es sich bei dem Begriff der Remigration **nicht** dem Grunde nach um einen „extrem rechten Kampfbegriff“, menschenwürdewidriges Konzept o.ä. handelt.

**Das Ratsmitglied Sahm, Mitglied der AfD-Fraktion und Mitglied der AfD, vertritt lediglich das Remigrationskonzept der AfD, was (vgl. o.g. Rechtsprechung) weder unzulässig ist noch ein „extrem rechter Kampfbegriff“.** Die Nutzung des Begriffs kann daher dem Ratsmitglied Sahm auch nicht nachteilig ausgelegt und pauschal unterstellt werden, verfassungsfeindliche Forderungen durchsetzen zu wollen.

Etwas anderes folgt auch nicht aus dem „X“-Beitrag des Ratsmitglieds Sahm vom 12.12.2025, in dem er schrieb:


**Michael Sahm**   @SahmAfD · 12. Dez. 2025

 Auf AfD-Anfrage im Bielefelder Stadtrat heißt es, die Gefahrenlage sei nicht konkret, sondern abstrakt. Poller stünden in passenden Abständen (hier über vier Meter auf der Hauptstraße). Außer Stande zu verstehen, dass [#Remigration](#) diese weltfremden Maßnahmen erübrigen würde.



Auch hierzu heißt es im o.g. Beschluss des VG Köln:

***Auch wo der vorgenannte Bezug fehlt, folgt aus dem unklaren Begriff „Remigration“ kein konkretes politisches Ziel im Sinne einer Abschiebung der vermeintlich Betroffenen. Mangels konkreter Darlegung spezifisch verfassungsfeindlicher Absichten in Bezug auf die Umsetzung einer sogenannten „Remigrationspolitik“ sind solche hier nicht ersichtlich. Soweit vereinzelt Anhaltspunkte dargelegt sind, die auf ein entsprechendes Ziel schließen lassen (S. 929 Gutachten), lassen diese bislang nicht zugleich auf ein dahingehendes die Gesamtpartei prägendes politisches Ziel schließen. Die von der Antragsgegnerin vorgebrachte Deutung des Remigrationsbegriffs der Antragstellerin als „Konsequenz und Spiegel des [...] völkischabstammungsmäßigen Volksbegriffs“ (Bl. 6996 d.A.) impliziert eine programmatische Stringenz, welche das Gericht den bislang vorgebrachten Belegen nicht entnehmen kann.“***

VG Köln, Beschl. v. 26.02.2026, Az.: 13 L 1109/25, = BeckRS 2026, 2400, Rn. 128-132

Der o.g. Beitrag lässt kein unzulässiges Ziel erkennen. Es sind **keine** Anhaltspunkte ersichtlich, dass mit diesem Beitrag ein menschenwürdewidriges Konzept der Neuen Rechten o.ä. oder sonstige verfassungsfeindliche Absichten verfolgt werden sollen.

#### (4) Zum „ethnisch- deutschen Volksbegriff“

Dass das Ratsmitglied Sahm mit seinen Äußerungen auf X zeige, dass er das Grundgesetz in Frage stelle und dieses nicht für alle gleichermaßen gelten lasse, ist ebenfalls aus der Luft gegriffen. Anhaltspunkte hierfür existieren ebenfalls nicht.

In dem angeführten X-Beitrag vom 28.04.2025 heißt es wie folgt:



Es handelt sich um einen überspitzten, polemischen Beitrag in den Sozialen Medien. Es handelt sich um scharfe Kritik daran, dass man zwar symbolträchtig schwere Steine für „*Demokratie und Vielfalt*“ mit der Aufschrift „*Die Würde des Menschen ist unantastbar*“ für 14.000 Euro Steuergeld finanziere, aber man das Staatsvolk – neben dieser Symbolik – vermeintlich nicht zugleich hinreichend vor Gefahren (hier: der angenommen irregulären Massenmigration) schütze.

Es ist nicht ersichtlich, inwieweit das Ratsmitglied Sahm mit diesem Beitrag das Grundgesetz in Frage gestellt haben soll. Zudem ergibt sich hieraus auch nicht, dass das Grundgesetz nicht für alle gleichermaßen gelten soll. Das „deutsche Volk“ i.S.d. Grundgesetzes umfasst naturgemäß alle Staatsbürger des deutschen Staatsvolks – sofern die Ratsmehrheit hier dem Begriff einen anderen Begriffsinhalt annehmen möchte, ist das unter den Vorgaben des Grundgesetzes nicht nachvollziehbar.

Sofern es in dem Beitrag vom 05.05.2025 sodann heißt



ist der Vorwurf bereits in mehrfacher Hinsicht nicht nachvollziehbar.

Einerseits stellt Herr Sahm lediglich klar, dass die Verwendung eines ethnisch-abstammungsmäßigen Volksbegriffs selbstverständlich zulässig und grundgesetzkonform sei (vgl. OVG Münster a.a.O.). „Ethnisch-deutsch“ ist insofern als Synonym zu „ethnisch-abstammungsmäßig“ verstehen.

Andererseits meint Herr Sahm damit zugleich nur, dass nach Art. 116 Abs. 1 GG als „Deutsche“ auch ein

Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937

gelte, weshalb die deskriptive Benennung bzw. Verwendung eines „ethnisch-kulturellen Volksbegriffs“ – wie es u.a. das OVG Münster feststellte (s. oben) – zulässig sein müsse.

D.h. auch das Grundgesetz kennt Deutsche, die nach dem Volkstum zu bestimmen sind.

Prof. Dr. Christian F. Majer, in: *Remigration, ethnischer Volksbegriff und ihr Verhältnis zum Verfassungsrecht* = NJ 2025, 352

Auch in der juristischen Literatur heißt es hierzu:

Die Gleichstellung bestimmter Volksdeutscher mit deutschen Staatsangehörigen lässt den Rückschluss zu, dass die **Zugehörigkeit zu der deutschen Nation im ethnisch-kulturellen Sinne** auch den grundsätzlich maßgeblichen Anknüpfungspunkt für die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit bilden soll (Isensee/Kirchhof StaatsR-HdB II/Hillgruber § 32 Rn. 23; Schmidt-Bleibtreu/Gnatzy Rn. 6 f., 9; aA Umbach/Clemens/Rennert Rn. 10a; Dreier/Wittreck Rn. 3, 41 ff.; v. Münch/Kunig/Vedder/Lorenzmeier/Wendel Rn. 45; AK-GG/Zuleeg Rn. 13; wobei aber ethnischen Zuordnungen keine exkludierende Wirkung zukommt, s. BVerfGE 144, 20 (264 f.) = NJW 2017, 611 Rn 691). Deshalb darf das überkommene Abstammungsprinzip als regelhaftes Leitbild für den Geburtserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht aufgegeben werden; es gehört zu dem in seinem Kern änderungsfesten Institut der deutschen Staatsangehörigkeit, wie sie das Grundgesetz als bestehend und fortgültig voraussetzt und den Garantien der Art. 16 Abs. 1 und 116 Abs. 1 zugrunde gelegt hat (Isensee/Kirchhof StaatsR-HdB II/Hillgruber § 32 Rn. 22).

BeckOK GG/Hillgruber, 64. Ed. 15.11.2025, GG Art. 116 Rn. 3.1-3.2

sowie

**Hinzukommen muss die deutsche Volkszugehörigkeit.** Der Betroffene muss sich in seiner früheren Heimat zumindest vor Vertreibung oder Flucht (BVerfGE 59, 128 (150 f.)) subjektiv auch zum **deutschen Volkstum** bekannt haben (v. Münch/Kunig/Vedder/Lorenzmeier/Wendel Art. 116 Rn. 85), und dies muss durch bestimmte Merkmale wie **Abstammung, Sprache, Erziehung und Kultur** bestätigt werden (BVerfGE 17, 224 (227); BVerwGE 5, 239 (240 f.); 9, 231 (232); vgl. § 6 I BVFG).

Sodan/Schmahl, 5. Aufl. 2024, GG Art. 116 Rn. 6

Auch nach § 6 Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) gilt

*(1) Deutscher Volkszugehöriger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird.*

§ 6 BVFG benennt also eine Kombination aus objektiven, also der Abstammung und subjektiven Kriterien, nämlich dem Bekenntnis zum deutschen Volkstum, welches wiederum durch Nationalitätenerklärung, Zurechnung zum deutschen Volk im Heimatland oder bestimmte Sprachkenntnisse erbracht wird.

*Prof. Dr. Christian F. Majer, in: Remigration, ethnischer Volksbegriff und ihr Verhältnis zum Verfassungsrecht = NJ 2025, 352*

(Verfassungsschutz-) Relevant wäre nur die Behauptung, dass der Volksbegriff des Grundgesetzes sich vor allem oder überwiegend nach ethnischen Zuordnungen bestimme und/oder infrage zu stellen, dass der Träger der deutschen Staatsgewalt im Ausgangspunkt durch die Gesamtheit der deutschen Staatsangehörigen zu definieren ist. Der Beitrag bietet dafür keinerlei Ansatzpunkt. Dass Herr Sahm in irgendeiner Weise die Zugehörigkeit zum (Staats-)Volk im Sinne des Art. 116 Grundgesetz und dem sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Status durch die Staatsangehörigkeit in Frage stellt, ist eine daraus nicht abzuleitende Unterstellung.

Eine Kategorisierung von Staatsbürgern, eine unterschiedliche Behandlung von Staatsbürgern oder eine rechtliche/politische Ungleichbehandlung oder nur Forderung kommt nicht im Ansatz zum Ausdruck.

#### **(5) Mitgliedschaft bei Bürgerbewegung Pax Europa**

Des Weiteren ist auch die Mitgliedschaft in der Bürgerbewegung Pax Europa (BPE) irrelevant.

Zunächst einmal trifft es **nicht** zu, dass die gesamte Bürgerbewegung vom Verfassungsschutz beobachtet wird. In einem Artikel des Deutschlandfunk vom 01.06.2024 heißt es diesbezüglich:

*Der bayerische Verfassungsschutz schrieb in seinem Bericht für das Jahr 2022 über Stürzenberger und den bayerischen Landesverband der BPE, es lägen „tatsächliche Anhaltspunkte“ dafür, dass diese „verfassungsschutzrelevante islamfeindliche Bestrebungen“ verfolgten, „die auf eine Abschaffung der Religionsfreiheit für Muslime gerichtet sind“. **Im jüngsten Bericht der Behörde für das Jahr 2023 tauchen Stürzenberger und die BPE nicht mehr auf.** Das liegt nach Angaben des Landesamts für Verfassungsschutz daran, dass diese weniger aktiv seien. **Sowohl Stürzenberger als auch der BPE Landesverband Bayern würden weiter beobachtet.***

Vgl.: <https://www.deutschlandfunk.de/wohnung-durchsucht-pax-europa-plant-weitere-veranstaltungen-100.html>

Dies bedeutet, dass lediglich der Bayerische Landesverband vom Bayerischen Verfassungsschutz beobachtet wird.

**Der Bundesverband der BPE stand und steht nicht unter Beobachtung des Verfassungsschutzes, weshalb auch die Mitgliedschaft des Herrn Sahm – im Bundesverband bzw. in NRW – völlig irrelevant ist.**

Unbeschadet dessen ist auch in diesem Vorwurf keine konkret relevante Position oder Handlung im Einzelfall erkennbar (s. hierzu oben).

#### **(6) Unterstützung der Gruppierung Freischar Westfalen in OWL**

Auch ist eine „aktive Unterstützung“ der Gruppierung Freischar ist vorliegend **nicht** zu verzeichnen. In dem Beitrag auf X vom 15.12.2024 heißt es wie folgt:

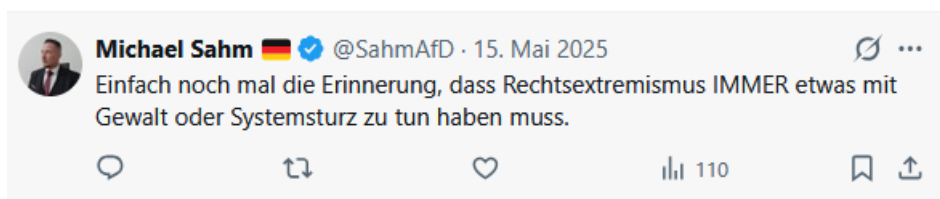


Das Ratsmitglied Sahm begrenzt seinen Beitrag auf eine konkrete, verfassungskonforme Forderung der Gruppierung Freischar („Remigration“). Weder „unterstützt“ er damit „die gewaltorientierte und verfassungsfeindliche Neonazi-Gruppierung“ noch macht er sich damit (pauschal) alle Forderungen und Handlungen der Vereinigung zu eigen, sondern nur (erneut) die zulässige Remigrationsforderung. Eine konkret unzulässige/relevante Position oder Handlung im Einzelfall ist nicht erkennbar (s. hierzu oben). Ferner ist er auch kein Mitglied dieser Vereinigung.

## **(7) Zusammenhang zwischen Rechtsextremismus und Gewalt**

Dass das Ratsmitglied Sahm auf X geäußert habe, dass „Rechtsextremismus immer etwas mit Gewalt oder Systemsturz zu tun haben muss“ wird vorliegend ohne jegliche konkrete Anhaltspunkte nachteilig zu Lasten des Ratsmitglied ausgelegt.

Im hierzu angeführten Beitrag auf X vom 15.05.2025 heißt es wie folgt:



Hieraus ergibt sich **nicht**, dass das Ratsmitglied Sahm die freiheitliche demokratische Grundordnung in Frage stellt oder Gewalt verherrlicht.

Dieser Beitrag ist eine Abgrenzung des Rechtsextremismus zu Rechtsradikalismus bzw. „rechts“ als politische Einstellung. Rechte politische Positionen sind grundsätzlich von Rechtsextremismus zu unterscheiden. Rechte bzw. konservative politische Auffassungen bewegen sich innerhalb des verfassungsrechtlichen Rahmens und akzeptieren die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Rechtsextremismus hingegen zeichnet sich durch eine aktiv kämpferische Haltung zu deren Beseitigung aus. Letztlich wird diese „Beseitigung“ durch einen „Systemsturz“ propagiert bzw. angestrebt.

Insoweit sei der Hinweis angebracht, dass sich das „Radikale“ nach einhelliger Meinung (noch) **innerhalb** des Verfassungsbogens bewegt, der „Extremismus“ nicht (mehr). Die Bundeszentrale für politische Bildung führt hierzu aus (vgl. <https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/500808/rechtsradikalismus/>; Anlage 5):

*Der Verfassungsschutz nutzte den Begriff "Rechtsradikalismus" bis Anfang der 1970er Jahre, um verfassungsfeindliche Bestrebungen von rechts zu benennen. Danach wechselte er zum Begriff Interner Link: "Rechtsextremismus". In der Umgangssprache werden beide bis heute oft synonym verwendet, in der Fachwelt aber wird klar unterschieden: "Bei 'Radikalismus' handelt es sich zwar auch um eine überspitzte, zum Extremen neigende Denk- und Handlungsweise", so der Verfassungsschutz. "Im Unterschied zum 'Extremismus' sollen jedoch weder der demokratische Verfassungsstaat noch die damit verbundenen Grundprinzipien unserer Verfassungsordnung beseitigt werden". So sind z.B. Kapitalismuskritiker, die grundsätzliche Zweifel an der Struktur unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung äußern und sie von Grund auf verändern wollen, noch keine Extremisten.*

Radikale politische Auffassungen haben in unserer pluralistischen Gesellschaftsordnung ihren legitimen Platz. Auch wer seine radikalen Zielvorstellungen realisieren will, muss nicht befürchten, dass er vom Verfassungsschutz beobachtet wird, jedenfalls nicht, so lange er die Grundprinzipien unserer Verfassungsordnung anerkennt. Als extremistisch werden dagegen die Aktivitäten bezeichnet, die darauf abzielen, "die Grundwerte der freiheitlichen Demokratie zu beseitigen."

Daher ist der Beitragsinhalt nicht nur richtig, sondern entspricht auch der Position der Bundeszentrale für politische Bildung.

Unbeschadet dessen gilt: Selbst wenn es sich hierbei um eine etwaige wissenschaftliche Fehlannahme o.ä. handeln würde (quod non), würde aus einer derartigen Fehlannahme keine unzulässige Position folgen oder sich eine (Verfassungsschutz-) Relevanz entfalten, die für den Ausschussvorsitz relevant sein könnte.

Daher ist auch dieser Beitrag unproblematisch und kann nicht herangezogen werden um zu begründen, dass eine angeblich verfassungsfeindliche Haltung vorliegen würde.

#### **(8) Auswirkungen auf den Vorsitz im Ausschuss**

Nach alldem kann der abschließenden Bewertung in den Stellungnahmen, dass diese öffentlichen Positionierungen von einem geschlossenen rechtsextremen, völkisch-nationalistischem Weltbild zeugen, nicht gefolgt werden. Es handelt sich um eine willkürliche **Aneinanderreihung** pauschaler Vorwürfe ins Blaue hinein, die tatsächlich und rechtlich verfehlt sind.

Hieraus lässt sich ebenso wenig schlussfolgern, dass das Ratsmitglied Sahm nicht auf Grundlage des Grundgesetzes und der Gesetze handeln würde, sondern die freiheitliche demokratische Grundordnung in Frage stelle. Dies ist ebenfalls eine pauschale Unterstellung, die nicht zutreffend ist.

Dass dies den Ausschussvorsitz und die damit verbundene Zusammenarbeit aller Beteiligten ausschließen können sollte, erschließt sich ebenfalls nicht. Zumal der Vorsitz eines Ausschusses rein organisatorischer Natur ist und Herr Sahm ohnehin einfaches Mitglied im Ausschuss ist.

Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, weshalb das Ratsmitglied Sahm nicht geeignet wäre, dies zu übernehmen. Es sind rein organisatorische Aufgaben. Diese stehen in keinem Zusammenhang zu den hier dargelegten (angeblichen) Vorwürfe, die (abermals) tatsächlich und rechtlich fehlgehen.

#### **(9) Zwischenergebnis**

Nach allem sind die Widersprüche rechtswidrig.

**b. Widerspruch gegen die Berufung von Ratsmitglied Kneller**

Der Widerspruch gegen die Berufung des Ratsmitglied Kneller ist ebenfalls rechtswidrig.

Zunächst wurden die Widersprüche allesamt am 03.02.2026 eingelegt (siehe **Anlage 2**; Ausnahme: Herr [REDACTED] am 02.02.2026). Auffällig hierbei sind die inhaltlich identischen Ausführungen der verschiedenen Schreiben. Es handelt sich hierbei um keine eigenen, individuellen Stellungnahmen der Fraktionen. Es wurde lediglich eine Stellungnahme mehrfach kopiert und mitsamt Rechtschreibfehlern eingefügt.

Daher wird exemplarisch auf folgenden Widerspruch der GRÜNE Ratsfraktion Bielefeld vom 03.02.2026 Bezug genommen. Der Widerspruch wurde wie folgt begründet:

Als ehemaliger Vorsitzender der Jungen Alternativen NRW hatte Herr Kneller enge Bezüge zur Jugendorganisation der AfD, die vom Verfassungsschutz als gesichert rechtsextrem eingestuft und in der Folge aufgelöst wurde. Im Gutachten des Verfassungsschutzes über die AfD aus dem Jahr 2025 wird zudem erwähnt, dass Maximilian Kneller von 2019 – 2022 als Beisitzer im Landesvorstand der JA NRW tätig war (Bundesamt für Verfassungsschutz <https://archive.org/details/AFD-Gutachten-Verfassungsschutz/page/817/mode/2up>). Diese enge Verbundenheit zur Jugendorganisation hält nach wie vor an, wie sich an seiner Teilnahme an der Gründungsveranstaltung des neuen Jugendverbandes "Generation Deutschland NRW" aufzeigen lässt. Maximilian Kneller steht somit als personelle und inhaltliche Beständigkeit zwischen den beiden Jugendverbänden (NW, Halstenberg „So rechtsextrem ist die Bielefelder AfD“, 27.1.2026). Herr Kneller postet selber und repostet auf X Inhalte zum rechtsextremen Kampfbegriff "Remigration" und hält Reden zum Thema (Kneller auf X 4.1.2026 und 2.1.2026; <https://maximiliankneller.de/reden/>). Darüber hinaus publiziert er regelmäßig bei neu-rechten Magazinen wie *Krautzone*, *eigentlich frei*, oder *Blaue Narzisse* (<https://antifaschistisches-archiv.org/publikationen/hingeschaut/hingeschaut-2/krautzone/>; <https://rkowl.noblogs.org/files/2020/07/MaximilianKneller.pdf>).

Im Jahr 2015 drohte Maximilian Kneller einer Frau eine Vergewaltigung an, wofür er verurteilt wurde und schließlich von seinem Amt als stellvertretender Vorsitzender der JA NRW zurücktreten musste. Herr Kneller distanzierte sich nie eindeutig und nachhaltig von seiner Tat, vielmehr gab es falsche Aussagen seinerseits zu der eigenen Amtspause bei der JA nach der Verurteilung (<https://rkowl.noblogs.org/files/2020/07/MaximilianKneller.pdf>). Dieses



H Ö C K E R

misogyne Verhalten ist beispielhaft für den Antifeminismus, der Teil des rechtsextremen Weltbilds Maximilian Knellers ist. Wiederholt traf er sich mit dem Autor Akif Pirinçci, welcher mehrmals wegen Volksverhetzung verurteilt wurde und pflegt eine Verbindung mit Matthias Helferich auch nach dessen Chat Affaire.

(<https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/ag-bonn-haftstrafe-autor-pirincci-volksverhetzung>; <https://www.facebook.com/helferich.afd/photos/a.1445539765534986/4368453426576924/?type=3>; Taz, Gareth Joswig „Für den Bundestag reicht's noch“ 3.8.2021). Diese Verbindungen zeigen exemplarisch, dass Kneller personell und ideologisch tief in der extrem rechten Szene verwurzelt ist und eine Reflexion seiner Taten nicht stattfindet.

Kneller ist sehr gut vernetzt in nationalistische Vorfeldorganisationen und in der rechten Szene. So war er 2025 bei der Junge AfD Niedersachsen-Veranstaltung „1. Sturmfest“ in Brettorf im Nazi Musterdorf Dötlinger anwesend. Die Veranstaltung in Brettorf ist in den Kontext der radikalen Ausrichtung der JA einzuordnen, die vom Bundesamt für Verfassungsschutz als verfassungsfeindlich bewertet wird. Darüber hinaus finanziert und verbreitet Maximilian Kneller Falschinformationen und Hetze im Netz, zum Beispiel zum Attentat in Mannheim (<https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/panorama/afd-accounts-teilten-falsche-dokumente-unbeteiligter-mit-migrationshintergrund-zum-tatverdachtigen-von-mannheim-gemacht-13311802.html>).

Diese Belege zeigen sein nationalistisches und antifeministisches Weltbild und seine tiefe Vernetzung in die rechtsextreme Szene. Das schließt den stellvertretenden Ausschussvorsitz als ein herausragendes Amt in der Kommunalpolitik und die damit verbundene vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten aus.

Auch hier gilt: Die vorgetragenen Vorwürfe lassen **keinen** sachlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des stellvertretenden Vorsitz des **Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz** erkennen. In keinen der vorliegenden Widersprüche wird nur ansatzweise angeführt, inwieweit die Ausübung des stellvertretenden Vorsitz Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz beeinträchtigt ist. Eine sachgemäße Begründung liegt nicht vor.

Dass die Vorhalte lediglich vorgeschobene „Begründungen“ **politisch-taktischer Natur** sind, , um jeglichen AfD-Ratsfraktionskandidaten zu diskreditieren, die die Widersprüche nicht tragen können, zeigt sich auch daran, dass das Ratsmitglied Kneller bereits in der letzten Legislaturperiode Mitglied sowohl im Kulturausschuss als auch im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz war.

Vgl. [https://anwendungen.bielefeld.de/bi/kp0050.asp?\\_cwpnr=8&\\_cselect=0&\\_kpenr=37361](https://anwendungen.bielefeld.de/bi/kp0050.asp?_cwpnr=8&_cselect=0&_kpenr=37361)

Eine Beeinträchtigung der Arbeit dieser Ausschüsse gab es nicht und behauptet selbst die Ratsmehrheit nicht.

**Unabhängig** davon sind die vorgetragenen Gesichtspunkte ebenfalls **nicht** geeignet, den Widerspruch gegen die Benennung des Ratsmitglied Kneller sachlich zu rechtfertigen. Das liegt auch nicht mal nahe, sofern der (stellvertretende) Vorsitzende eines Ausschusses organisatorische

Aufgaben übernimmt (s. oben). Weiter liegt eine Funktionsbeeinträchtigung o.ä. nicht nahe, sofern das Ratsmitglied Kneller ohnehin als (einfaches) Mitglied im Ausschuss vertreten ist und sich auch daraus keine Anzeichen einer Beeinträchtigung für den **Ausschuss für Umwelt und Naturschutz** ergeben.

Im Einzelnen:

#### **(1) Mitglied einer Jugendorganisation**

Dass das Ratsmitglied Kneller Beisitzer im Landesvorstand der „Junge Alternative NRW“ (JA NRW) gewesen ist, kann nicht herangezogen werden, um seine Geeignetheit als stellvertretender Vorsitzender im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz (!) in Frage zu stellen.

Zumal die Einstufung des Landesverbands der „JA NRW“ durch das Landesamt für Verfassungsschutz NRW erst im Jahr 2023 erfolgte.

Vgl. <https://www.zeit.de/news/2023-12/12/nrw-verfassungsschutz-junge-alternative-ist-verdachtsfall>

Zu diesem Zeitpunkt war – worauf die Widersprüche sogar hinweisen – Herr Kneller nicht mehr Beisitzer im Landesvorstand.

Auch werden keine konkreten Positionen, Handlungen oder Vorfälle des Herrn Kneller benannt, die hier (verfassungsschutz-) rechtlich relevant oder sonstig unzulässig sein könnten, weshalb die Vorhalte bereits abstrakt ungenügend sind (s. oben). Selbst der JA oder JA NRW (oder „Generation Deutschland“) wird nicht vorgeworfen, dass alle ihrer Forderungen (verfassungsschutz-) relevant wären.

Zudem ist die bloße (weitere) Mitgliedschaft oder der Kontakt oder die Teilnahme an einer Veranstaltung – wie die Gründungsveranstaltung der „Generation Deutschland NRW“ – irrelevant (s. zu alledem bereits oben). Das gilt ferner, sofern es sich hier um die Jugendorganisation der übergeordneten politischen Partei auf Landes- bzw. des Bundesebene handelt, sodass hier die besondere Schutzwirkung der Parteienfreiheit nach Art. 21 GG zu berücksichtigen ist.

#### **(2) Zur Begriff der Remigration**

Hier gilt das oben gesagte zu Ratsmitglied Sahm. Die Verwendung des Begriffs der Remigration sowie das Halten von Reden zu diesem Thema ist insoweit unschädlich.

Der Repost von 04.01.2026 lässt auf keine unzulässige oder relevante oder verfassungsfeindliche Position im Zusammenhang mit der Remigration schließen.–Denn der geteilte Beitrag enthält lediglich den Text „Voll im Trend: #Remigration! Jetzt!“, vgl.:

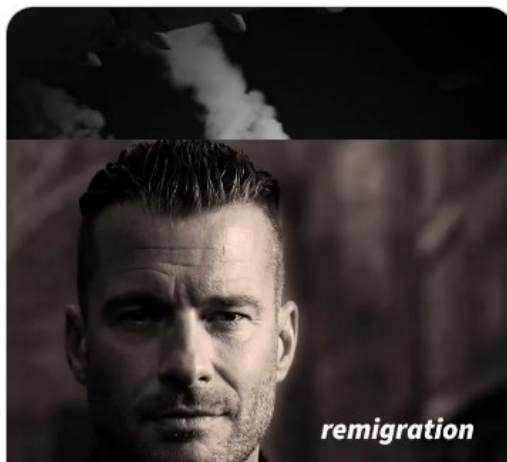
↻ Maximilian Kneller, MdB hat repostet



**Deutschland Kurier** 🟡

@Deu\_Kurier

Voll im Trend: [#REMIGRATION!](#) JETZT!



Es handelt sich um ein zweifelsfrei zulässiges Konzept (s. oben), dessen Weiterverbreitung ebenfalls zulässig ist.

Ebenso wenig kommt in dem Beitrag vom 02.01.2026 – vgl.



**Maximilian Kneller, MdB** 🔵

@maxkneller



Remigration mit 500 km/h.





H Ö C K E R



–, in welchem er einen Beitrag des Weißen Hauses (USA) mit dem Schlagwort „Remigration“ teilte, eine unzulässige und/oder relevante und/oder verfassungsfeindliche Position im Zusammenhang mit der Remigration zum Ausdruck (s. oben, u.a. VG Köln).

**(5) Publikationen bei vermeintlich „neu-rechten Magazinen wie Krautzone, eigentlich frei oder Blaue Narzisse“**

Die Publikationen bei vermeintlich „neu-rechten“ Magazinen wie *Krautzone*, *eigentlich frei* oder *Blaue Narzisse* sind auch unschädlich.

Einerseits sind die Beiträge allesamt mehrere Jahre alt – der letzte Beitrag vom 02.07.2021 –

vgl. <https://kraut-zone.de/author/kneller/>  
<https://ef-magazin.de/autor/maximilian-kneller>  
<https://www.blaunenarzisse.de/author/maximilian-kneller/>

und können die Widersprüche nicht tragen. Auch, weil es nicht pauschal darauf ankommt, ob und in welchem Medium publiziert wird, sondern nur relevant sein kann nach der Rechtsprechung (wenn überhaupt), welche konkreten (unzulässigen o.ä.) Inhalte im Einzelfall publiziert werden (s.

o.g. Rechtsprechung). Vorliegend sind die Inhalte nicht zu beanstanden – was die Ratsmehrheit bezeichnenderweise bereits nicht versucht.

#### **(6) Zur angeblichen gerichtl. Feststellung einer „Androhung einer Vergewaltigung“**

Besonders absurd wird es, sofern die Ratsmehrheit **unwahr** behauptet

*„Im Jahr 2015 drohte Maximilian Kneller einer Frau eine Vergewaltigung an, wofür er verurteilt wurde“*

Eine derartige nach dem objektiven Empfängerhorizont unterstellte – angeblich sogar gerichtliche ! – Feststellung einer „Androhung einer Vergewaltigung“ gab es so **nicht**. Es handelt sich um eine unwahre Behauptung.

Im Übrigen existiert die in den Stellungnahmen angegebene Website (vgl. <https://rkowl.noblogs.org/files/2020/07/maximiliankneller.pdf>), die den Nachweis für diese angebliche gerichtliche Bewertung des Sachverhalts darstellen soll, **nicht**. Insofern erscheint es bereits fragwürdig, aus Quellen zu zitieren, die keine Belege liefern.

Tatsächlich stellte das damals zuständige Gericht eine Beleidigung fest. Aus diesem vor über 10 Jahren stattgefundenen Vorfall, der nicht Herrn Kneller „repräsentiert“ o.ä., kann nicht pauschal ein „misogynes Verhalten“ abgeleitet werden. Ferner ist ein Zusammenhang zum (stellvertretenden) Vorsitz im Ausschuss für Umwelt und Naturschutz offensichtlich auch hier fernliegend.

#### **(7) Zu bloßen Kontakten und Teilnahmen an Veranstaltungen**

Das Treffen mit dem Autor Akif Pirinçci und die vermeintliche Verbindung zu Matthias Helferich sind ebenfalls irrelevant. Diese reine „Kontaktschuld“ kann dem Ratsmitglied Kneller nicht negativ ausgelegt werden (s. oben).

Darüber hinaus kann die bloße Teilnahme an der Veranstaltung „1. Sturmfest“ in Brettdorf nicht herangezogen werden. Auch hier ist der Vorwurf im Einzelfall völlig unklar (Wer hat was und wie dort angeblich Unzulässiges o.ä. gesagt/getan o.ä., dass nunmehr hier relevant sein könnte?).

Eine konkrete (extremistische/verfassungsschutz-) rechtliche Relevanz wird nicht vorgetragen und ist nicht erkennbar (s. oben).

Zwecks Vermeidung von Wiederholungen kann hier auf o.g. Vortrag zu bloßen Kontakten, Verbindungen und Teilnahmen verwiesen werden. Maßgeblich kann nur sein, sofern im Einzelfall konkrete unzulässige/relevante Positionen oder Handlungen erkennbar sind (s. oben). Das behauptet die Ratsmehrheit jedoch nicht, sondern erhebt bloß pauschale (Ketten-) Vorwürfe ohne jedwede belastbare tatsächliche und rechtliche Grundlage.

Ferner ist auch hier keine Verbindung zur Tätigkeit als stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz ersichtlich.

#### **(8) Zur angeblichen Finanzierung und Verbreitung von Falschinformationen und Hetze im Netz**

Dass das Ratsmitglied Kneller Falschinformationen und Hetze im Netz finanzieren soll, ist ein wenig plausibler Vorhalt. In dem benannten Artikel vom Tagesspiegel heißt es etwa wie folgt (siehe **Anlage 6**):

*„Nach Recherchen von ‚t-online‘ bezahlte etwa der neu in den Bundestag gewählte AfD-Politiker Maximilian Kneller für einen ‚sponsored post‘, in dem er ein Video aus Mannheim mit den Worten kommentierte, er werde niemals akzeptieren, ‚dass das jetzt Alltag sein soll‘.“*

Der Beitrag erfolgte aus Anlass eines (Messer-) Attentats in Mannheim. Die Ansicht, „er werde niemals akzeptieren, dass das jetzt Alltag sein soll“, ist insofern als zulässiger Beitrag im politischen Meinungsbildungsprozess und Meinungswettbewerb, dem insbesondere bei gesellschaftlich besonders relevanten Fragen – wie hier – besonderen Schutz zuteilwird. Den Gesamtkontext, Anlass und die Begleitumstände des Beitrags ignoriert die Ratsmehrheit – entgegen der insofern eindeutigen Rechtsprechung

*BVerwG, Beschl. v. 14.08.2024, Az.: BVerwG 6 VR 1.24*

völlig. Das BVerwG betont zudem diesbezüglich explizit:

„Über den Inhalt einer Äußerung hinaus erstreckt sich der Schutz des Art. 5 I 1 GG auch auf ihre Form, so dass auch **polemische oder verletzend formulierte Äußerungen in den Schutzbereich des Grundrechts fallen** (BVerfGE 54, 129 (138 f.) = NJW 1980, 2069 und BVerfGE 61, 1 (7 f.) = NJW 1983, 1415). **Inbesondere in der öffentlichen Auseinandersetzung, zumal im politischen Meinungskampf, vermittelt Art. 5 I 1 GG das Recht, auch in überspitzter und polemischer Form Kritik zu äußern. Dass eine Aussage scharf und übersteigert formuliert ist, entzieht sie deshalb nicht dem Schutzbereich des Grundrechts aus Art. 5 I 1 GG (BVerfG NJW 2009, 3503 Rn. 3).“**

*BVerwG, Urt. v. 26.4.2023, Az.: 6 C 8.21 = NVwZ 2023, 1167 Rn. 27*

Daher ist der Beitrag nicht nur zulässig und unverfänglich, sondern der Vorwurf, Herr Kneller verbreite oder finanziere „Falschinformationen und Hetze“ im Netz, zurückzuweisen.

Die Ratsmehrheit mag eine andere politische Einschätzung vornehmen, das berechtigt sie indes nicht zur Ablehnung politischer Konkurrenten, die einen Anspruch auf einen Posten haben.

**(9) Bewertung der Stellungnahmen**

Vor diesem Hintergrund sind die erhobenen Vorwürfe verlieren sich die Vorwürfe in einer Pauschalität, sodass sie lediglich rein spekulativer Natur sind. In tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht verfangen sie nicht.

Dass dies den stellvertretenden Ausschussvorsitz und die damit verbundene Zusammenarbeit aller Beteiligten ausschließen soll, erschließt sich nicht – zumal Herr Kneller bereits Mitglied in mehreren Ausschüssen (u.a. dem hier fraglichen Ausschuss) Mitglied war und es zu keiner Beschränkung der Funktionsfähigkeit der Ausschusstätigkeit o.ä. kam. Auch der stellvertretende Ausschussvorsitz ist nur rein organisatorisch.

**C.  
Ergebnis / Forderung**

**Vor diesem Hintergrund haben wir Sie Namens und im Auftrag unserer Mandantin aufzufordern**

- 1. die Besetzung der Ausschussvorsitze auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung am 23.04.2026 zu setzen.**

**Zugleich haben wir die Fraktionen bzw. Ratsmehrheit aufzufordern, in dieser Sitzung**

- 2. die rechtswidrigen Widersprüche zurückzunehmen bzw. die Besetzung der (stellvertretenden) Ausschussvorsitze mit den benannten Kandidaten (Ratsmitglieder Sahm und Kneller) vorzunehmen.**

**Sollte dem Begehren unserer Mandantin nicht nachgekommen werden, werden wir unserer Mandantin empfehlen, ihre Rechte im Wege des (Eil-) Rechtsschutzes gerichtlich geltend zu machen.**

Insofern erlauben wir uns bereits den Hinweis, dass unsere Mandantin sich sodann ausdrücklich vorbehält, neben der Rechtmäßigkeit des Besetzungsverfahrens auch die Rechtmäßigkeit aller Sitzungen und Maßnahmen der Ausschüsse überprüfen zu lassen.

Ohne Abschriften, da elektronischer Versand.

Glen O'Brien  
Rechtsanwalt

*[elektronisch signiert]*  
Alice Haag  
Rechtsanwältin